

72. 1. Rechtskraftwirkung von Vorprozessurteilen, die über Papiermarksummen lauten.

2. Zur Frage der Wahrung der Ausschlußfrist des § 30 des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

RPD. § 322. Preuß. Enteignungsgesetz § 30.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. Januar 1928 i. S. Sch. (Rl.) w.  
Stadt Berlin (Wfl.). VII 355/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1909 wurde zugunsten der Beklagten ein Hausgrundstück in Berlin enteignet, das die Klägerin damals als Mieterin benutzte. Eine durch Beschluß des Polizeipräsidiums vom 21. Januar 1909 auf 5000 M festgesetzte Entschädigung wurde der Klägerin ausgezahlt. Sie verlangte klagerweise eine weitere Entschädigung, die sie zuletzt auf 145000 M bezifferte. Der Rechtsstreit fand seinen Abschluß durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Kammergerichts vom 20. Oktober 1922, durch das die Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 27305 M mit Zinsen zu zahlen. Demgemäß wurden der Klägerin am 15. März 1923 insgesamt 42453,20 RM gezahlt.

Mit der im Juni 1926 eingereichten jetzigen Klage fordert die Klägerin Aufwertung dieser Entschädigungszahlung, indem sie unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2000 RM zu verurteilen. Die Beklagte verlangt widerklagend die Feststellung, daß der Klägerin

keine Ansprüche auf nachträgliche Zahlung einer Entschädigung aus dem Enteignungsverfahren zustehen. Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Auf die Berufung der Beklagten änderte das Kammergericht die Entscheidung dahin ab, daß es die Beklagte nur zur Zahlung von 60,92 RM verurteilte, im übrigen aber die Klage abwies und dem Feststellungsantrag der Widerklage entsprach. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil, soweit zu ihren Ungunsten erkannt war, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht spricht der Klägerin nur den auf 60,92 RM berechneten Betrag zu, um den sich die ihr im Vorprozeß zuerkannte Summe von 27305 M nebst Zinsen in der Zeit von Erlassung des Urteils vom 20. Oktober 1922 bis zur Auszahlung entwertet hatte. Ihre weitergehende Forderung weist der Berufungsrichter auf Grund der von der Beklagten geltend gemachten Einrede der Rechtskraft ab, indem er annimmt, das Entschädigungsbegehren der Klägerin habe durch das Vorprozessurteil in vollem Umfang seine Erledigung gefunden und könne wegen der Rechtskraftwirkung der damaligen Entscheidung nicht von neuem geltend gemacht werden. Aus derselben Erwägung trifft er, abgesehen von dem geringen zuerkannten Betrage, die von der Widerklage geforderte verneinende Feststellung. Mit dieser Auffassung setzt sich der Vorderrichter in offenen Gegensatz zu der seit geraumer Zeit festgelegten Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Frage der Rechtskraftwirkung von Vorprozessurteilen, die auf Papiermarksummen lauten, für solche Rechtsstreitigkeiten, die zur Ausgleichung der Geldentwertung nachträglich anhängig gemacht werden (RGZ. Bd. 109 S. 153, 195, 345, 375, Bd. 110 S. 127, 147, 388, Bd. 111 S. 361, Bd. 113 S. 53 und 324). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen besteht kein Anlaß. Das Kammergericht sucht seine Auffassung mit der gelegentlich auch vom Reichsgericht (RGZ. Bd. 110 S. 130/131 und S. 148) anerkannten Erwägung zu stützen, bei der Würdigung des Urteils im Vorprozeß dürfe der erkennbare Wille des Gerichts nicht außer Betracht bleiben. Ein solcher Wille des Gerichts, welches das Urteil vom 20. Oktober 1922 erlassen hat, könnte jedoch für die jetzt zu treffende Entscheidung nur dann Bedeutung gewinnen, wenn er dahin gegangen wäre, auch den Anspruch der Klägerin

auf Ausgleichung der Geldentwertung durch den Urteilspruch zu erledigen. Eine derartige Willensrichtung tritt aber weder in der Formel noch in den Entscheidungsgründen des Urteils irgendwie hervor; eine gegensätzliche Auffassung offenbart sich vielmehr darin, daß man die der Klägerin zukommenden Beiträge in der damaligen Papiermark auf insgesamt 32305 *M* berechnete und davon die im Jahre 1909 in Friedensmark gezahlten 5000 *M* ohne weiteres abzog. Zudem wäre es kaum denkbar, daß das Gericht des Vorprozesses den Willen gehabt haben könnte, auch die Geldentwertungsansprüche der Klägerin zu erledigen; denn ihre erst durch die spätere Rechtsprechung erfolgte Anerkennung konnte damals weder ihm, noch den Parteien bekannt sein. Dies wurde in der angeführten Entscheidung RGZ. Bd. 110 S. 130 für eine Urteilsfällung vom Februar 1923 angenommen und muß um so mehr für den Monat Oktober 1922 gelten, der hier in Frage kommt. Sonach ist belanglos, was der Berufsrichter über die Willensmeinung der damaligen Richter ausführt. Das gleiche gilt von der Bemerkung, auch ein falsches Urteil sei der Rechtskraft fähig; denn die Frage, ob der frühere Rechtsstreit durch das Urteil vom 20. Oktober 1922 richtig entschieden wurde, hat nichts mit der Frage zu tun, wie weit die Rechtskraft jener Entscheidung reicht.

Hiernach vermag der Entscheidungsgrund des Kammergerichts die Klageabweisung nicht zu tragen. Die Revisionsbeklagte hat in der mündlichen Verhandlung das Berufungsurteil mit anderer Begründung zu stützen versucht. Namentlich hat sie darauf hingewiesen, daß die Klage erst nach Ablauf der im § 30 Abs. 1 Satz 1 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 geordneten Ausschlussfrist von sechs Monaten erhoben worden sei. Es trifft zu, daß jene Frist, die nach den Feststellungen des ersten Richters am 2. Februar 1909 in Lauf gesetzt wurde, zur Zeit der Anbringung der gegenwärtigen Klage (Juni 1926) längst verstrichen war. Im Vorprozeß war sie durch die am 27. Juli 1909 erfolgte Klageaufstellung gewahrt worden. Damit wurde aber der Rechtsweg für die Geltendmachung des gesamten Entschädigungsanspruchs der Klägerin aus der vollzogenen Enteignung eröffnet. Das Reichsgericht hat oft hervorgehoben, daß die Enteignungsentschädigung eine rechtliche Einheit darstelle (RGZ. Bd. 2 S. 243, Bd. 14 S. 268, Bd. 74 S. 283, Urteile vom 2. Mai 1913 VII 19/13 und vom 23. Oktober 1917 VII 224/17)

und demgemäß zugelassen, daß auch nach Ablauf der Ausschlußfrist die Klageanträge erweitert (RGZ. Bd. 12 S. 299) und Zinsen nachgefordert wurden (Urteil vom 15. November 1907 VII 65/07). Zwar handelte es sich dabei um Anträge, die in dem rechtzeitig anhängig gemachten Rechtsstreit selbst angebracht worden waren. Bei der besonderen Gestaltung der Dinge, die durch die Geldentwertung eintrat, kann jedoch die prozessrechtliche Einheit des Verfahrens nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Vielmehr ist das Hauptgewicht darauf zu legen, daß der mit der fristwährenden Klageerhebung im Jahre 1909 eröffnete Rechtsweg so lange offen bleiben muß, bis über die damit verfolgte Entschädigungsforderung rechtskräftig entschieden ist. Eine solche Entscheidung brachte das Urteil des Kammergerichts vom 20. Oktober 1922 noch nicht, denn es verhielt sich — auch innerhalb der Grenzen, die es dem Entschädigungsanspruch der Klägerin setzte — nur über einen geringen Teil der geltend gemachten Forderung, nämlich über denjenigen Wert, den 27305 B. M. mit den zuerkannten Zinsen am Tage der Urteilsverkündung darstellten. Die Klägerin kann aber verlangen, daß auch der Mehrbetrag ihrer Forderung rechtskräftig beschieden werde. Es handelt sich dabei um denselben Anspruch auf volle Entschädigung nach § 8 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes in Verbindung mit § 11 daselbst, den sie bereits im Vorprozeß verfolgt hatte, nicht etwa um einen selbständigen Anspruch, der ihr erst nachträglich erwachsen wäre. Der Umstand, daß sie durch den Fortgang der Entwertung der deutschen Währung genötigt wurde, eine neue Klage anzustellen, kann keine andere Beurteilung rechtfertigen; die neue Klage war erforderlich, um die rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen, auf welche die Klägerin ein Recht erworben hatte. Infolge der ganz außergewöhnlichen Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse jener Zeit ließ sich dieses Ziel nicht im Rahmen eines Rechtsstreits erreichen; aber die Ausschlußfrist muß dennoch als gewahrt gelten. Die Grundsätze über Hemmung und Unterbrechung von Verjährungsfristen können auf sie keine Anwendung finden (vgl. Komm. v. RGZ. Anm. 1 zu § 186 BGB.).

Sonach ist der Einwand abzulehnen, den die Revisionsbeflagte aus § 30 des Enteignungsgesetzes herleitet. Auch eine Verwirkung des Anspruchs der Klägerin kommt nicht in Betracht, da sich die Grundsätze, die in dieser Hinsicht nach § 242 BGB. für Auf-

wertungsansprüche gelten, auf die rechtlich anders gearteten Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bei Enteignungen nicht übertragen lassen. Darüber hat sich der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 22. November 1927 (S. 27 dieses Bandes) ausgesprochen. . .